

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 19.06.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Mitglieder der
Stadtvertretung Martin
Molter, Heiko Steinmüller,
Lothar Gajek
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00871/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für
Vergnügungsveranstaltungen

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. einen Vorschlag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadtvertretung bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung am 25.09.2023 vorzulegen.

Das Ziel der Satzungsänderung ist, Tanzveranstaltungen steuerfrei zu stellen und die Satzung zu modernisieren.

2. davon abzusehen, offene Forderungen einzutreiben und neue Forderungen für in der Vergangenheit stattgefundenene Veranstaltungen zu erheben.

Begründung

Die Schweriner Clubszene kämpft seit Jahren - auch schon vor der Pandemie - mit rückläufigen Besucherzahlen. Das zeigt auch die Erhebung aus dem SVZ-Artikel vom 01.06.2023 zur Vergnügungssteuer, die seit Jahren sinkt. 2012 nahm die Stadt noch 9.716,54 € ein und 2019 nur noch 1.579,09 €. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg urteilte bereits 2016 darüber, dass Techno und Tanzveranstaltungen Kultur sind, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen und somit auch nicht vergnügungssteuerpflichtig sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr als zeitgemäß, Vergnügungssteuer bei Tanzveranstaltungen zu erheben.

Die Überarbeitung der Satzung ist ein positives und unterstützendes Signal an die Veranstalter und an Jugendliche und junge Erwachsene in Schwerin. Das Erheben von Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen wird inzwischen auch in anderen Städten Deutschlands diskutiert, da die Kosten der Kontrolle in keinem Verhältnis mehr zu den Einnahmen stehen. Zugleich werden mit diesen Satzungen Benefit-Veranstaltungen bestraft und müssten einen Teil ihrer Einnahmen abgeben, der dem Benefit dann fehlt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Martin Molter
Mitglied der Stadtvertretung

gez. Heiko Steinmüller
Mitglied der Stadtvertretung

gez. Lothar Gajek
Mitglied der Stadtvertretung